Bewilligungsrichtlinien der Gemeinde Grafenau für die Förderung von Privatmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortskern Dätzingen II"

Präambel

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen über das Landessanierungsprogramm (LSP) ist die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen" (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) vom 23.09.2013 - Az.: 6-2520.2/16 - (GABl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung.

Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Gemeinde entsprechen. Ortsbildgerechte und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden grundsätzlich vorausgesetzt.

Ein Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Gemeinde besteht nicht. Die Gemeinde behält sich eine Deckelung des Zuschusses vor.

1. Private Erneuerungsmaßnahmen an Wohngebäuden Umfassende Modernisierung mit städtebaulicher Aufwertung und Teil- oder Restmodernisierung

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von **30 % der förderfähigen Kosten** über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung von Modernisierungs-, Teilmodernisierungs-, Restmodernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Neben der funktionalen Aufwertung wird hierbei auch eine städtebaulich gestalterische Aufwertung des Gebäudes erwartet.

2. Neuschaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von **30 % der förderfähigen Kosten** über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Neuschaffung von abgeschlossenen Wohneinheiten durch Ausbau- oder Umnutzungsmaßnahmen (einschl. untergeordneten Anbauten). Dabei wird von einer Wohnungsgröße von rund 90 m^2 ausgegangen. Bei Unterschreitung der Wohnungsgröße wird ein niedrigerer Förderhöchstbetrag festgelegt.

Die Kumulierung mit Modernisierungszuschüssen nach Nr. 1 für das Bestandsgebäude ist möglich.

3. Private Erneuerungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden

Die Förderung erfolgt im Regelfall entsprechend Nr. 1, sofern die künftige gewerbliche oder sonstige Nutzung des Gebäudes im positiven Sinne den Sanierungszielsetzungen der Gemeinde für das Gebiet entspricht. Unerwünschte Nutzungen werden nicht bezuschusst.

4. Private Abbruch- und Neubaumaßnahmen Erstattung für Abbruch- und Abbruchfolgekosten

Gewährt wird im Regelfall eine Kostenerstattung über eine Ordnungsmaßnahmenvereinbarung in Höhe von **100 % der notwendigen Abbruchkosten** (auf Grundlage Angebot des günstigsten Bieters), wenn die Maßnahme den Sanierungszielen der Gemeinde entspricht. Abbruchfolgekosten werden im Einzelfall geregelt.

Der Abbruch erhaltungswürdiger und noch erhaltungsfähiger Bausubstanz wird grundsätzlich nicht gefördert. Ebenso Abbrüche, welche nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen. Wird ein solcher Abbruch von der Gemeinde toleriert, behält sie sich vor, keine Förderung zu leisten.

5. Einzelfallklausel

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Ausgefertigt am 18.05.2018

Martin Thüringer
Bürgermeister

GEMEINDE GRAFENAU / WÜRTT. · LKR. BÖBLINGEN